

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. OneVision GmbH, Regensburg

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind göltig für alle von uns ausgeführten Lieferungen, Leistungen und Angebote, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Der Vertrag wird erst mit unserer Auftragsbestätigung wirksam. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten durch die Bedingungen unserer Vertragsbestätigung als widersprochen und stellen keine ...nderung im Sinne des §150, Abs. 2, BGB dar. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. Spütestens mit der Annahme unserer Lieferungen und Leistungen gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als anerkannt. Bei der Sofortlieferung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Zusicherungen, Nebenabreden und/oder ...nderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verküufers.

2. Angebote, Verbindlichkeit

Angebote sind freibleibend, sofern eine Bindefrist nicht ausdrücklich vereinbart ist. Abbildungen, Zeichnungen, technische Spezifikationen und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur annÜhernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. ...nderungen der Modelle, Konstruktionen oder der Ausstattung bleiben vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den KÜufer unzumutbare ...nderung erfÜhrt.

3. Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferpflicht ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

4. Liefertermine, Gefahrübergang, höhere Gewalt

Vereinbarte Lieferzeiten können nur bei Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Pflichten (z.B. vollständige Beibringung etwaiger bereitzustellender Unterlagen, Leistung einer vereinbarten Anzahlung) eingehalten werden. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von uns nachzuweisen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Verkäufer bis zu ihrem Ablauf die Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt hat. Wird die Lieferfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, eine Nachfrist zu setzen. Diese muß mindestens einen Monat betragen. Kommt sodann eine Einigung über ein neues Lieferdatum nicht zustande, so kann der Käufer nach Ablauf der Nachfrist durch Schriftform vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle sind Schadensersatzansprüche des Käufers, ohne Rücksicht auf ihre Art und Benennung, ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht der OneVision GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung für die Dauer einer Behinderung aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Als höhere Gewalt gilt insbesondere Krieg, Aufruhr, hoheitlicher Eingriff, Feuer, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, sowie Betriebs- oder Transportstörungen beim Verkäufer oder bei Vorlieferanten. Schadensersatzansprüche

wegen nicht rechtzeitiger oder unterbliebener Lieferung sind in diesen FÜllen ausdrücklich ausgeschlossen. Gefahrübergang auf den KÜufer erfolgt, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben wurde. Dies gilt auch dann, wenn der VerkÜufer die Transportkosten übernommen hat. Beanstandungen wegen TransportschÜden hat der KÜufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen geltend zu machen. Der Abschlü von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem KÜufer überlassen. Bei Sendungen an den VerkÜufer trÜgt der KÜufer jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware beim VerkÜufer.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit eine lÜngere Lieferfrist als 4 Monate ab Vertragsschlü vereinbart wurde, werden die zum Zeitpunkt der Lieferung göltigen Preise berechnet. Die Preise gelten ab Lager. Die Preise verstehen sich zuzöglich der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Ist der Auftraggeber aus mehreren AuftrÜgen zur Zahlung einer Vergötung verpflichtet, wird ± unter Ausschlü der §§ 366, 367 BGB ± durch uns allein bestimmt, welche Forderungen durch die Zahlung des Auftraggebers erfüllt sind. Kommt der KÜufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten nicht nach, stellt er insbesondere seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder entstehen begründete Zweifel über seine KreditfÜhigkeit, so wird die Gesamtforderung des VerkÜufers gegen ihn, auch bei Wechseln mit spÜterer FÜlligkeit, sofort fÜllig. Von diesem Zeitpunkt an ist der VerkÜufer berechtigt, Verzinsung der Forderung in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verlangen. Bei vertragswidrigem Verhalten des KÜufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der VerkÜufer auch berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzuholen. Der KÜufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Ware an den VerkÜufer oder einen

von diesem beauftragten Dritten herauszugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die PfÜndung der Ware durch den VerkÜufer gilt nicht bei Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbrauchercreditgesetz etwas anderes bestimmt. Zubehör, Ersatzteile und Reparaturen werden nur gegen netto Kasse oder Nachnahme geliefert bzw. ausgeführt. Eine Aufrechnung des KÜufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskrÜftig festgestellten Gegenforderungen zulÜssig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den KÜufer wegen Gegenansprüchen aus anderen VertragsverhÜltnissen ist ausgeschlossen.

6. Versand

Der Versand erfolgt in der Regel ab Sitz unserer Gesellschaft. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist betrÜgt für alle neuen von uns gelieferten Produkte 6 Monate. Die Frist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen nicht befolgt, ...nderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfÜllt jede Gewährleistung. Die Gewährleistung gilt nicht für gebrauchte Produkte. Wir leisten Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Typs des Kaufgegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit. Beanstandungen wegen SachmÜngeln, Falschlieferungen und/oder Mengenabweichungen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spÜtestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Ware in Schriftform geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist die OneVision GmbH frei von der Gewährleistungspflicht. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Den gelieferten

Geräten beigefügte Betriebsanleitungen und Schaltpläne unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Herstellerfirma. Für die darin festgelegten und von den Geräten abweichenden Daten können seitens des Bestellers keine Ansprüche abgeleitet werden. Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teile auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, mit der Angabe der Modellnummer und Seriennummer, sowie einer Kopie des Lieferscheins, mit der die Ware geliefert wurde, an uns zu senden. Der Verkäufer ist berechtigt, bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften wahlweise kostenlose Nachbesserung oder Ersatz der fehlenden Teile zu leisten. Die Gewährleistungspflichten können auch dadurch erfüllt werden, daß Baugruppen durch Austauschbaugruppen ersetzt werden. Ausgebauete Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Die Gewährleistung gegenüber Käufern, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen sind, ist auf den Ersatz fehlerhafter Teile beschränkt. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder von ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Typenränder etc. sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung von Geräten, sowie für Fremdeingriffe und das Öffnen von Geräten. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen durch uns die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verlorengehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Wir sind berechtigt, die Durchführung der Gewährleistung ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen. Die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten erfolgt für den Käufer kostenlos. Schließt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung (z.B. Unmöglichkeit, unangemessene Verzögerung) fehl, so ist ein Schadensersatzanspruch des Käufers ausgeschlossen, wenn nicht

uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann lediglich die Herabsetzung des Kaufpreises oder Wandlung des Kaufvertrages verlangen. Ausgeschlossen sind auch weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für normale Abnutzung wird ausgeschlossen. Soweit der Hersteller/Importeur oder ein sonstiger Dritter eine eigene Gewährleistung gegenüber dem Käufer übernimmt, so wird dadurch die Gewährleistung des Verkäufers gegenüber dem Käufer inhaltlich nicht erweitert oder zeitlich verlängert.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur vollständigen Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldoforderung der OneVision GmbH. Der Käufer tritt hiermit bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers gegen ihn aus Warenlieferungen o. sonstigen Leistungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe mit allen Nebenrechten an diesen ab. Der Käufer bleibt bis zum Einzug dieser Forderungen berechtigt, jedoch nur solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Erfüllt der Käufer seine Verbindlichkeiten uns gegenüber nicht, oder erscheint unser Anspruch sonstwie gefährdet, so ist die OneVision GmbH berechtigt, die Einziehungsermächtigung jederzeit zu widerrufen und die abgetretenen Forderungen selbst geltend zu machen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in dessen Eigentum stehenden Waren, über den Standort vermieteter Ware, und über die gemäß den vorstehenden Bestimmungen abgetretenen

Forderungen zu geben, soweit seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Eingezogene Beträge sind sofort abzuführen, soweit die Forderungen der OneVision GmbH fällig sind. Bei Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte des Verkäufers durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Ware, hat der Käufer gegenüber der OneVision GmbH unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) eine Benachrichtigungspflicht und den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen. Die durch die Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferte Ware zu verpfänden, sicherzuübereignen oder sonstwie außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsganges anderen Personen zu überlassen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer und Diebstahlsgefahr zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluß der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche an den Versicherer aus diesem Verträge hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gelten als an den Verkäufer abgetreten. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen dessen Lieferungsorderungen incl. Nebensorderungen, Zinsen und Kosten insgesamt um mehr als 20 Prozent, so verzichten wir hiermit auf die darüber hinausgehenden Sicherheiten und geben sie hiermit frei.

9. Export der Kaufsache

Der Besteller darf die gekauften Waren nicht in ein Land liefern, in das der Export nach deutschem Recht oder nach dem Recht des Käuferstaates untersagt ist.

10. Datenschutz

Der Auftraggeber ermächtigt die OneVision GmbH und ist damit einverstanden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsschluss haften wir nur, wenn uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung der Höhe nach je Schadensereignis auf den Vertragswert beschränkt, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Abschluss des Vertrages zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört. Der Haftungshöchstbetrag, bis zu dem wir je Schadensereignis haften, beträgt DM 50.000,00 bei Personenschäden und DM 50.000,00 bei sonstigen Schäden, wenn der Auftragswert nicht geringer als diese Beträge ist.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA und/oder EKAG in der jeweils gültigen Fassung) werden ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist Regensburg. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird Regensburg als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Jede Partei ist aber berechtigt, die andere bei dem für sie zuständigen Gericht zu verklagen.

12. Teilwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in dieser Geschäftsbedingung oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien

sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

II. Zusätzliche Bedingungen für Software-Leistungen

1. Standard-Software

Ist Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Standardsoftware, so ist der Leistungsumfang (Grundsatzprogrammpakete und Branchenpakete) ausschließlich in der jeweils zugehörigen und dem Anwender (Käufer) ausgehändigten Leistungsbeschreibung festgelegt. Abweichende oder zusätzliche Anforderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der OneVision GmbH. Standardsoftware wird dem Auftraggeber einschließlich eines Exemplars der Anwenderdokumentation mit Bedienungsanleitung überlassen. Wir legen den Umfang der Standardsoftware ausschließlich durch die ausgehändigte Leistungsbeschreibung fest. Die OneVision GmbH behält sich zu jeder Zeit ohne Ankündigung das Recht zu Verbesserungen der in der Dokumentation beschriebenen Software vor. Die Wartung, Pflege und Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Software und Dokumentation gehören nicht zum Leistungsumfang. Wird die Software zur Probe überlassen, so ist die Software bis zum vereinbarten Termin auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung bis zum vereinbarten Termin, wird die Lieferung als gekauft betrachtet. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OneVision GmbH.

b) Rechte des Auftraggebers an den Programmen

Die OneVision GmbH räumt dem Auftraggeber eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz (ist der Kunde Privatperson, gilt diese Lizenz als persönliche Lizenz) der Software und Dokumentation ein. Der Auftraggeber wird die Software und die Dokumentation nur für sich verwenden und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um sie vor Bekanntgabe, Missbrauch oder vor dem Kopieren zu schützen. Dem Auftraggeber

ist ohne schriftliche Einwilligung der OneVision GmbH nicht gestattet, Software und/oder Dokumentationen ganz oder teilweise zu kopieren. Es ist gestattet, eine Sicherungskopie für eigene Zwecke anzulegen. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Kaufpreises fällig. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Unterlassung und weitergehenden Schadensersatz bleibt aufrecht erhalten.

c) Schutzrechte, Schutzrechtsverletzungen

Es wird vereinbart, daß das Urheberrechtsgesetz in seiner jeweiligen Fassung auch dann Anwendung findet, wenn die überlassenen Gegenstände nicht urheberrechtlich geschützte Werke sind. Die Nutzung durch den Auftraggeber schließt die Benutzung der Software jeweils auf einem Computer des Auftraggebers ein. Sie schließt nicht ein die Übertragung der Software auf elektronischem Wege über ein Netzwerk oder Ähnliches von einem Computer zum anderen. Wir oder ein von uns benannter Dritter vertritt den Auftraggeber in jedem Verfahren, das gegen den Auftraggeber deshalb anhängig wird, weil die nach diesem Vertrag erfolgte Lieferung und Benutzung eines Softwareproduktes oder eines Teils davon gegen ein deutsches Patent- oder Urheberrecht verstoßen sollte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von einem solchen Verfahren sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen und erteilt uns oder dem Dritten auf dessen Kosten Vollmacht, Auskunft und Unterstützung für die Führung des Rechtsstreits. Ist der Auftraggeber von uns oder dem Dritten vertreten worden und ergeht in einem solchen Verfahren eine gerichtliche Entscheidung, daß eine Patent- oder Urheberrechtsverletzung vorliegt ± und falls durch die gerichtliche Entscheidung dem Auftraggeber deshalb die Benutzung des Softwareproduktes oder eines Teils davon untersagt wird ± werden wir oder Dritte auf eigene Kosten und nach eigener Wahl:

- entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Softwareprodukte oder einen Teil davon weiter zu benutzen;

- oder es durch ein das Patent- oder Urheberrecht nicht verletzendes Softwareprodukt ersetzen;
- oder das Softwareprodukt so ändern, daß die Verletzung des Patent- oder Urheberrechts behoben ist;
- oder den Vertrag über das betreffende Softwareprodukt kündigen, wobei der Auftraggeber bei monatlicher Zahlungsweise lediglich die Preise zu zahlen hat, die bis zur Verkündung der gerichtlichen Entscheidung fällig geworden sind.

Bei Vereinbarung eines einmaligen Pauschalbetrages wird von einem monatlichen Preis ausgegangen, der einem Dreißigstel des Pauschalbetrages abzüglich des sich aus der anwendbaren Preisliste ergebenden Einmalbetrages entspricht. Wir haften dem Auftraggeber dann nicht nach Ziffer II.1.c, wenn eine Patent- oder Urheberrechtverletzung sowie ein daraus entstehender Anspruch darauf zurückgehen, daß die Softwareprodukte bestimmungswidrig gebraucht werden. Andere Rechte als die unter den vorstehenden Bestimmungen benannten hat der Auftraggeber anlässlich von Rechtsmängeln und deren Folgen nicht. Etwaige Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nur für solche Schäden geltend machen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen. Ziffer I.10. gilt entsprechend.

d) Kündigung

Die OneVision GmbH kann das Vertragsverhältnis oder einzelne Lizenzen aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Lizenznehmer, wie Zahlungsrückstand oder Vermögensverfall (zum Beispiel Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens) oder Einstellung oder Veräußerung des Geschäftsbetriebes.

e) Rückgabe von Unterlagen

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Software und die Dokumentation sowie sämtliche etwaige angefertigte Zweitstücke unverzüglich und vollständig an uns

herauszugeben und dies auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Entsprechendes gilt für alle anderen von uns dem Lizenznehmer überlassenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände.

2. Individualsoftware

Die Programmfeststellung für Individualsoftware nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf der nach den Angaben des Käufers vorgenommenen Systemanalyse und bildet die Grundlage für die Programmierung. Die Programmfestlegung ist vom Käufer schriftlich anzufertigen. Der Leistungsumfang von Individualsoftware ist alleine in der Programmfestlegung bestimmt. Anschließend ...nderungen oder Erweiterungen müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden.

3. Abnahme und Gewährleistung für Standard- und Individualsoftware

Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Verkäufer gewährleistet jedoch ein Programm, welches im Sinne der Leistungsbeschreibung brauchbar ist. Die jeweils fertiggestellte Individualsoftware wird in der Regel dem Käufer im Rahmen eines Abnahmetests übergeben, nach welchem dieser die Abnahme schriftlich zu bestätigen hat. Wir geben weder ausdrücklich noch unausgesprochen Zusicherungen für Eigenschaften der gelieferten Software und Dokumentation, deren Qualität, Durchführbarkeit, Verkauflichkeit oder Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck. Die Standard-Software ist gekauft wie besehen gemäß der Leistungsbeschreibung. Wir leisten Gewähr dafür, daß der Programmträger bei der Übernahme bzw. Versendung keine Material- oder Herstellungsfehler hat. Programmfehler im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, die nach Eingang einer schriftlichen Beschreibung der Abweichungen auf der Anlage des Herstellers nachvollziehbar sind. Die Abweichungen müssen von uns schriftlich

bestätigt werden. Die OneVision GmbH leistet kostenlose Nachbesserung für Programmfehler, die trotz Beachtung der Bedienungsanleitung innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs auftreten. Eine weitergehende Gewährleistung ist aus technischen Gründen ausgeschlossen. Dem Käufer bleibt bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Nachlieferung das Recht vorbehalten, den Kaufpreis herabzusetzen oder die Wandlung des Vertrages zu verlangen. Ein Schadensersatzanspruch ist bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorliegt. Insbesondere übernimmt der Verkäufer keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den Anforderungen des Käufers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Gleichfalls entfällt die Gewährübernahme für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse der Software. Die Gewährleistung entfällt, sofern vom Käufer oder Dritten Eingriffe in die Software vorgenommen werden. Im übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen unter Ziffer I.7 entsprechend. Sind Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen, so sind wir berechtigt, die durch die Fehlerursache entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

4. Urheberrechte

Alle Urheberrechte an der Software sowie den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen sowie an der dazugehörigen Dokumentation verbleiben im Eigentum des Verkäufers. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung gilt Ziffer II.1.b hinsichtlich der Vertragsstrafe entsprechend.

III. Zusätzliche Bestimmungen für Reparaturen

1. Kosten

Bei Reparaturen werden die tatsächlich angefallenen Arbeits- und Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die eingebauten

Ersatzteile berechnet.

2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur in schriftlicher Form und der Höhe nach nur annähernd verbindlich.

3. Transport

Falls für die Reparatur ein Transport in eine Spezialwerkstatt oder zum Herstellerwerk erforderlich ist, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Käufers.

4. Mängel

Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Reparatur schriftlich anzuzeigen.

5. Instandhaltungsvereinbarungen

Dem Käufer wird der Abschluss von Instandhaltungsvereinbarungen empfohlen.

6. Pauschale

Anstelle der Kosten gemäß Absatz III.1 kann auch eine Reparaturpauschale vereinbart werden.

Weiter: [../OneVisionIntro/AboutTheManual.rtf](#); ↵ Allgemeine Informationen zum Manual